



Sozialpolitik | Vorstand

Verbesserungen für Erwerbsgeminderte



Erwerbsminderungsrente

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

seit dem 1. Juli 2014 ist es zu einer finanziellen Verbesserung bei der Erwerbsminderungsrente gekommen. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung und schafft etwas mehr Gerechtigkeit. Diese Verbesserung ist auch ein Erfolg der IG Metall. In diesem Faltblatt erklären wir Dir, wer diese Rente unter welchen Bedingungen erhält. Am Ende des Flyers findest Du dann Tipps, wo Du Dich persönlich beraten lassen kannst.



Was ist die Erwerbsminderungsrente?

Wer gesundheitsbedingt nicht mehr (unter 3 Std. / Tag) oder nur noch eingeschränkt (3 bis 6 Std. / Tag) arbeiten kann, bekommt Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzung ist unter anderem, dass die sogenannte Wartezeit erfüllt ist. Das heißt, es müssen insgesamt mindestens fünf Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden und in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

Es gibt allerdings auch Ausnahmen bei der Wartezeit-erfüllung: Wenn teilweise oder volle Erwerbsminderung infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Wehrdienstbeschädigung oder volle Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist, soweit davor innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge bezahlt wurden.

Die Erwerbsminderungsrente wird in der Regel als Zeitrente, d. h. befristet für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn geleistet. Die Befristung kann wiederholt werden. Wenn der Rentenanspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht und es unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann, wird die Rente unbefristet als Dauerrente bewilligt.

Bei der Erwerbsminderungsrente wurde bisher so gerechnet, als ob die Betroffenen noch nach Eintritt der Erwerbsminderung bis zum 60. Lebensjahr weitergearbeitet hätten. Die Lücke im Rentenkonto wurde durch die sogenannte Zurechnungszeit aufgefüllt, ohne dass dafür Beiträge gezahlt werden müssen. Während eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wie Altersrente berechnet wird, ist die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur halb so hoch.

Was beinhaltet die Neuregelung der Erwerbsminderungsrente?

Die sogenannte Zurechnungszeit ist nun um zwei Jahre vom 60. auf das 62. Lebensjahr verlängert worden. Das heißt, Erwerbsgeminderte werden so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher weitergearbeitet hätten.

Bisher wurde die Zurechnungszeit auf Grundlage des Durchschnittsverdienstes während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung bewertet. Künftig werden die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung aus der Berechnung herausfallen, wenn sie die Rente mindern. Ist dies nicht der Fall, dann werden sie voll mitgezählt. Das heißt, Einkommenseinbußen, zum Beispiel durch Wegfall von Überstunden, Wechsel in Teilzeit oder längere Krankheit, wirken sich nicht mehr negativ auf die Höhe der Erwerbsminderungsrente aus. Die Neuregelungen bei der Erwerbsminderungsrente machen im Durchschnitt für die Bezieher/-innen monatlich etwas über 40 Euro aus.

Mitgliedsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(wird von der IG Metall eingetragen)

Weitere Informationen unter www.igmetall.de/beitreten



Beitrittserklärung

Name* Geschlecht* M=männlich W=weiblich

Vorname* Geburtsdatum*

Land* PLZ* Wohnort* Tag Monat Jahr

Straße* Hausnr.*

Telefon dienstlich privat

E-Mail dienstlich privat Staatsangehörigkeit*

beschäftigt im Betrieb/PLZ/Ort

Vollzeit* Teilzeit* Befristung Ausbildung Leiharbeit/Werkvertrag duales Studium Studium

Beruf/Tätigkeit/
Studium/Ausbildung

ab _____ bis _____

Wie heißt der Einsatzbetrieb? _____

Wie heißt die Hochschule? _____

angesprochen durch (Name, Vorname) Mitgliedsnummer Werber/in

Beitrittserklärung:
Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich willige ein, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebsöffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifentgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

X
Ort / Datum / Unterschrift für den Beitritt*

SEPA-Basislastschriftmandat (wiederkehrende Lastschriften)
Gläubiger-Identifikationsnummer der IG Metall: **DE71ZZZ0000053593**
Mandatsreferenz: *Mitgliedsnummer*01

Ich ermächtige die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes zur vereinbarten Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Bankverbindung Bank/Zweigstelle*

IBAN*

BIC* Beitrag** Bruttoeinkommen*

Falls IBAN und BIC nicht zur Hand, bitte Kontonummer und BLZ angeben:
Kontonummer BLZ

Kontoinhaber/in*

X
Ort / Datum / Unterschrift für den Bankeinzug*

Bitte abgeben bei IG Metall Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall Verwaltungsstelle oder schicken an: IG Metall Vorstand, Mitglieder- und Erschließungsprojekte, 60519 Frankfurt am Main

*Pflichtfelder, bitte ausfüllen
**wird von der IG Metall ausgefüllt

Stand: Februar 2014
EMR/SOPO

Für wen gilt die Neuregelung?

Die Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten erhalten Menschen unter 62 Jahren, deren Erwerbsminderungsrente ab dem 1. Juli 2014 beginnt. Liegt der Rentenbeginn einer befristet bewilligten Erwerbsminderungsrente vor diesem Datum und wird diese Rente verlängert, müssen die zwei Jahre künftig berücksichtigt werden.

Welche Forderung wird nicht erfüllt?

Auch die Erwerbsminderungsrente wird – wie die Altersrente – für jeden Monat, in dem sie vor dem 63. Lebensjahr in Anspruch genommen wird, um einen Abschlag in Höhe von 0,3 %, höchstens aber 10,8 %, gemindert. Ab dem 1. Januar 2012 wurde diese Altersgrenze schrittweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben, zum Beispiel 63 Jahre und 8 Monate bei Rentenbeginn in 2014, 64 Jahre bei Rentenbeginn in 2018 oder 65 Jahre bei Rentenbeginn ab 2024. Diese Regelung bleibt weiter bestehen, obwohl die IG Metall, der DGB und die Sozialverbände deren Abschaffung fordern.



Wo bekomme ich Rat und Hilfe?

Die örtlichen Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung beraten freundlich und kompetent. Rat und Hilfe bieten zudem auch die sogenannten Versichertenältesten. Die kennen sich im Rentenrecht gut aus. Oftmals sind es sogar aktive Kolleginnen und Kollegen der IG Metall oder anderer DGB-Gewerkschaften.

Adressen findest Du im Internet unter

www.deutsche-rentenversicherung.de (unter „Service“) oder Du kannst sie bei Deiner IG Metall vor Ort erfragen.



Herausgeber:
IG Metall Vorstand,
FB Sozialpolitik

Gestaltung:
Werbeagentur Zimmermann GmbH,
Frankfurt am Main

Juni 2014

29250-50365